

Verordnung
über das Naturschutzgebiet

„Laubenheimer - Bodenheimer Ried“

Stadt Mainz, Landkreis Mainz-Bingen
Vom 29. Januar 1982

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 1. März 1982, Nr. 8, 5. 201)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVB1. 5. 36) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVB1. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Laubenheimer – Bodenheimer Ried“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 71 ha und umfaßt in den Gemarkungen Mainz–Laubenheim und Bodenheim die Wasser- und Röhrichtflächen, sowie Wiesenflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wassergräben und alle Flußrinnen.

Gemarkung Laubenheim

Flur 8 Flurst.Nrn.: 16–33, 34/1, 35/1, 36,1, 37/4, 38/1, 39, 41, 46/2, 47/1 – 47/6, 48/1 - 48/3, 294 – 297, 301/1 teilweise- 316, 317, 318/1, 319, 321/1 teilweise, 330/2, 331, 332 teilweise, 333 - 338, 343

Flur 13 Flurst.Nrn.: 78/2, 93 – 98, 99/1, 99/2, 115 teilweise, 116, 117, 126 teilweise, 127 teilweise, 130, 131

Flur 14 Flurst.Nr.: teilweise 1

Flur 15 Flurst.Nrn.: 1 – 21, 28 teilweise, 44 – 49, 50 teilweise, 51 – 53, 55, 58 – 60, 78 – 84, 91 – 94, 95 teilweise, 96 teilweise, 97, 156, 157, 161 teilweise

Gemarkung Bodenheim

Flur 6 Flurst.Nr. 1 teilweise

Flur 7 Flurst.Nrn.: 26 teilweise, 40 teilweise, 72 – 74, 81 teilweise.

§ 3

Schutzzweck ist:

1. Erhaltung der Feuchtwiesen und Röhricht- sowie Wiesenflächen, der Halbtrockenrasen, der Bäume und höherliegenden Geländeteile, der Teiche und Gräben als bedeutsame Standorte bedrohter und seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften;
2. Erhaltung der an diese Lebensräume gebundenen Tierarten, insbesondere Tiere, die sich nicht der ständigen Störung durch den Menschen anpassen können;
3. Erhaltung eines für die naturwissenschaftliche Forschung bedeutsamen Landschaftsraumes.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (~ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 2. Neubaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
 4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 5. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
 6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
 7. Erdaufschlüsse anzulegen;
 8. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 9. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Grundwasserstand abzusenken;
10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;

12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
13. zu reiten mit Ausnahme auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Plätzen;
14. a) zu lärmern;

b) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
15. Feuer (offenes oder auch in Grill-, Räucher- oder ähnlichen Geräten) anzumachen und zu unterhalten;
16. die Wege zu verlassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
18. Jagdhütten und Jagdkanzeln (Hochsitze, die für mehr als 2 Personen Sitzgelegenheit bieten, geschlossen sind, mehr als 1,2 m² Grundfläche besitzen oder die aus nicht landschaftsangepasstem Material gefertigt sind) zu errichten sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten;
19. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
20. Wald in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
21. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume um Röhrichte zu beseitigen oder zu beschädigen;
22. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
23. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
24. nicht biotopgerechte Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
25. Biozide an Böschungen, Gräben, Rainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen anzuwenden;
26. zu baden oder die Wasserflächen zu befahren;

27. die Fischerei mit der Handangel auszuüben;
 28. Dämme und Raine in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober zu mähen;
 29. die Wassergräben 3. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober zu unterhalten;
 30. die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. November auszuüben.
- (2) Zusätzlich sind folgende Maßnahmen ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde verboten:
1. Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
 3. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen oder Gewässer anzulegen;
 4. Weiden, Wiesen oder Brachen in Äcker umzuwandeln.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden, auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
1. für die im Sinne dieser Verordnung ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise einschließlich der dazu notwendigen Unterhaltung der Gewässer und Wassergräben mit den Einschränkungen des § 4 (1) Nrn. 19, 20, 21, 25, 28, 29 und § 4 (2) Nr. 4;
 2. für die im Sinne dieser Verordnung ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 (1) Nrn. 18 und 30 (~ 24 des Landesjagdgesetzes wird hiervon nicht berührt);
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten
oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 (1) Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. § 4 (1) Nr. 2 Neubaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
3. § 4 (1) Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. § 4 (1) Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
5. § 4 (1) Nr. 5 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;
6. § 4 (1) Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
7. § 4 (1) Nr. 7 Erdaufschlüsse anlegt;
8. § 4 (1) Nr. 8 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
9. § 4 (1) Nr. 9 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Grundwasserstand abzusenken;
10. § 4 (1) Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
11. § 4 (1) Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
12. § 4 (1) Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
13. § 4 (1) Nr. 13 außerhalb auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Plätzen reitet;
14. § 4 (1) Nr. 14 a) lärmt;
§ 4 (1) Nr. 14 b) Flug- und Schiffsmodelle betreibt;
15. § 4 (1) Nr. 15 Feuer (offenes oder auch in Grill-, Räucher- oder ähnlichen Geräten anmacht oder unterhält);
16. § 4 (1) Nr. 16 die Wege verläßt;
17. § 4 (1) Nr. 17 Hunde frei laufen läßt oder ausbildet;
18. § 4 (1) Nr. 18 Jagdhütten und Jagdkanzeln (Hochsitze, die für mehr als 2 Personen Sitzgelegenheit bieten, geschlossen sind, mehr als 1,2 m² Grundfläche besitzen oder die aus nicht landschaftsangepaßtem Material gefertigt sind) errichtet sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält;
19. § 4 (1) Nr. 19 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
20. § 4 (1) Nr. 20 Wald in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise verändert;

21. § 4 (1) Nr. 21 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume und Röhrichte, beseitigt oder beschädigt;
22. § 4 (1) Nr. 22 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, ab- brennt oder beschädigt;
23. § 4 (1) Nr. 23 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
24. § 4 (1) Nr. 24 nicht biotopgerechte Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
25. § 4 (1) Nr. 25 Biozide an Böschungen, Gräben und Rainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen anwendet;
26. § 4 (1) Nr. 26 badet oder die Wasserflächen befährt;
27. § 4 (1) Nr. 27 die Fischerei mit der Handangel ausübt;
28. § 4 (1) Nr. 28 Dämme und Raine in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober mäht;
29. § 4 (1) Nr. 29 die Wassergräben 3. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober unterhält;
30. § 4 (1) Nr. 30 die Jagd auf Wasserwild vor dem 1. November ausübt;
31. § 4 (2) Nr. 1 ohne Genehmigung Ausbaumaßnahmen im Straßen-und Wegebau durchführt;
32. § 4 (2) Nr. 2 ohne Genehmigung Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
33. § 4 (2) Nr. 3 ohne Genehmigung Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt oder Gewässer anlegt;
34. § 4 (2) Nr. 4 ohne Genehmigung Weiden, Wiesen oder Brachen in Äcker umwandelt.

§ 7

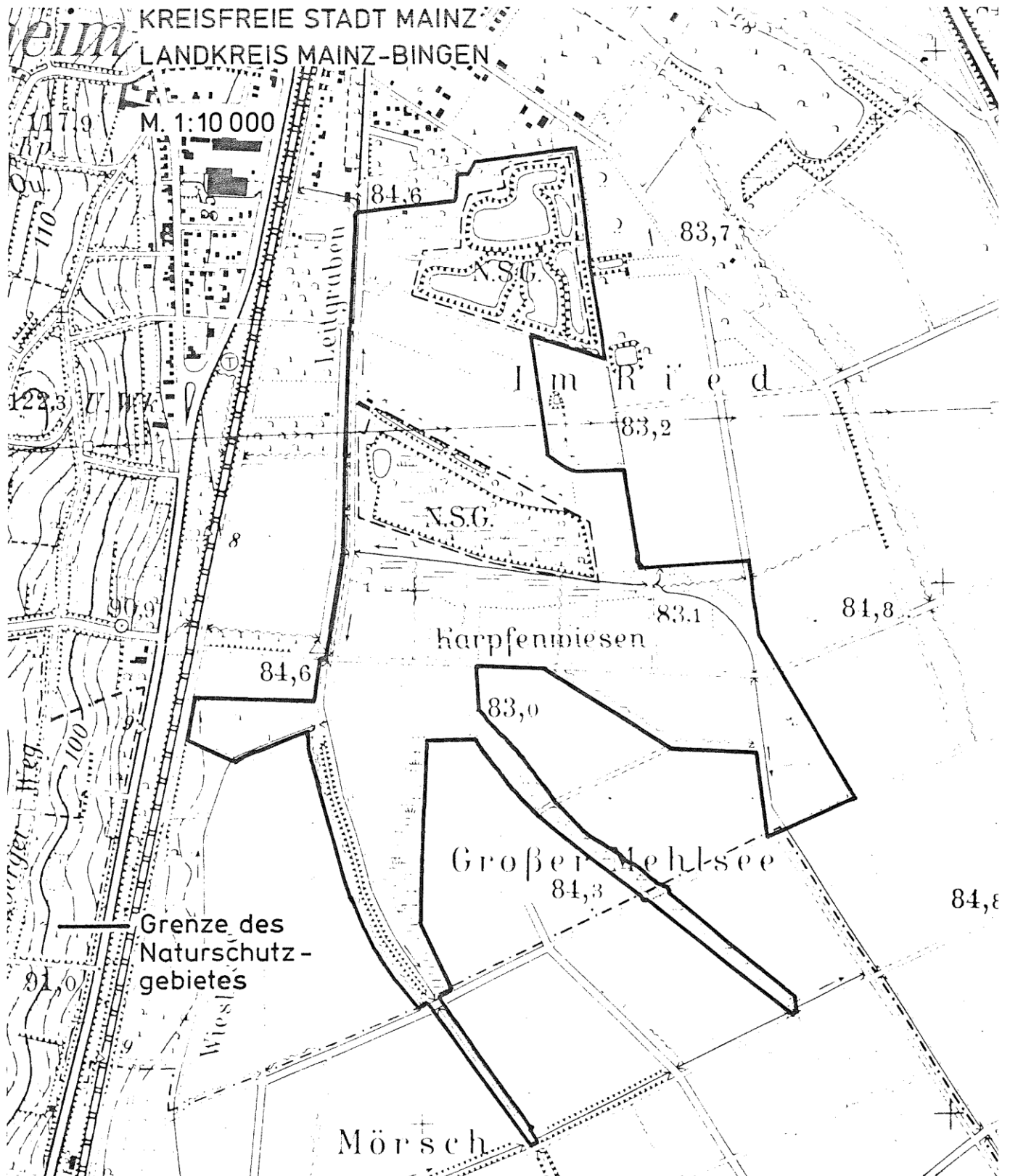
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Laubenheimer Ried", Stadt Mainz, vom 26.8.1968 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 36 S. 181 vom 08.09.1968) aufgehoben.

Neustadt a.d.Weinstraße, den 29. Januar 1982

– 553 – 232 – Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
In Vertretung

Kaja

NATURSCHUTZGEBIET „LAUBENHEIMER-BODENHEIMER RIED“



Ausschnittvergrößerung 1:10 000 aus der Topographischen Karte 1:25 000
Blatt Nr. 6015 Mainz.
Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz 27.6.79.